Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1933	Nr. 76

Inhalt:

Tag		Seite
29. 11. 33.	Polizeiverordnung über die Verwahrung von Sensen	419
5. 12. 33.	Zweite Durchführungsbestimmungen zum Schlachtsteuergesetz	419

(Nr. 14037.) Polizeiverordnung über die Verwahrung von Sensen. Vom 29. November 1933.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Sensenklingen müssen, solange sie unbenutzt sind, der ganzen Länge nach mit einer die Schneide vollständig bedeckenden und über die Spitze hinausragenden Verkleidung versehen oder durch Umwickeln geschützt sein.

§ 2.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 *RM*, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren alle gleichlautenden oder entgegenstehenden Polizeiverordnungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 29. November 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:
Loehrs.

(Nr. 14038.) Zweite Durchführungsbestimmungen zum Schlachtsteuergesetz (2. SchlStDB.). Vom 5. Dezember 1933.

Auf Grund des § 21 des Schlachtsteuergesetzes vom 27. November 1933 (Gesetzsamml. S. 408) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

(1) Die Einfuhr von Fleisch der im § 1 Abs. 1 des Schlachtsteuergesetzes genannten Tiere einschließlich Fleisch- und Wurstwaren aus dem Lande Hessen in das preußische Staatsgebiet wird einer Ausgleichsteuer unterworfen.

(2) Steuerfrei ist die Einfuhr aus dem Lande Hessen, wenn das eingeführte Fleisch nicht zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist und die eingeführte Menge nicht mehr als zwei Kilogramm beträgt. Als nicht zur gewerblichen Verwendung bestimmt gilt Fleisch nur dann, wenn es vom Empfänger oder auf Veranlassung des Empfängers zum unmittelbaren Genuß für den Empfänger und seine haushaltsangehörigen Familienmitglieder nach Preußen eingeführt wird und die Einfuhr keine regelmäßige ist, also nicht auf die laufende Deckung des Fleischbedarfs seiner Person

oder seines Haushalts gerichtet ist. Die Steuerfreiheit entfällt, wenn dieses eingeführte Fleisch weiterverkauft oder an andere dem Haushalte des Empfängers nicht angehörige Personen abgegeben wird oder für den Haushalt der im Artikel IX Abs. 5 der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 genannten Betriebe bestimmt ist.

(3) Die Bestimmung des Artikels XIII der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 gilt entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Artikels X der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 gelten entsprechend.

Artikel II.

Steuerpflichtig ist der Empfänger des Fleisches. Als Empfänger des Fleisches ist nur anzusehen:

a) der Gewerbetreibende, der Fleisch zum Zwecke des unmittelbaren Verkaufs oder sonstiger entgeltlicher Abgabe an die Verbraucher oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung erworben hat,

b) der Verbraucher, sofern er ohne Inanspruchnahme des preußischen Fleischergewerbes Fleisch zum Verbrauch für sich oder seine Familienangehörigen oder zu Geschenkzwecken erworben oder erhalten hat.

Artikel III.

(1) Die Höhe der Steuer richtet sich nach der Vorschrift des § 11 des Schlachtsteuergesetzes vom 27. November 1933 und nach der Bestimmung des Artikels XIV der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933. § 14 des Schlachtsteuergesetzes vom 27. November 1933 gilt entsprechend.

(2) Die Bestimmungen des Artikels XI der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 gelten entsprechend.

Artikel IV.

(1) Der Empfänger hat die eingeführten Waren unter Angabe der Art und des Gewichts spätestens binnen einer Woche bei der für den Empfangsort zuständigen Steuerstelle (Artikel V) anzumelden. Handelt es sich um Fleisch, das in frischem Zustande zur gewerblichen Verwendung eingeführt wird, so ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens aber an dem der Einfuhr folgenden Tage zu erstatten; unter gewerblicher Verwendung ist außer der Bearbeitung und Verarbeitung nur der Verkauf an die Verbraucher, nicht dagegen der Verkauf innerhalb des Fleischhandels zu verstehen.

(2) Die Steuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Stundung oder Aufschub findet nicht statt.

Artikel V.

(1) Die örtliche Verwaltung der Ausgleichsteuer liegt den Steuerstellen ob.

(2) Steuerstellen sind in Stadtkreisen der Bürgermeister, in Landkreisen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

(3) Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden dienen dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisausschusses als Hilfsstellen für die Erhebung der Ausgleichsteuer; sie können von diesem mit der Veranlagung der Ausgleichsteuer beauftragt werden. Die Aufsicht führt der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. Artikel XVI Abs. 3 der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 gilt entsprechend.

(4) Die Vorschriften des § 16 des Schlachtsteuergesetzes gelten sinngemäß.

Artikel VI.

(1) Die Veranlagung erfolgt durch Aushändigung eines Steuerbescheids nach dem anliegenden Muster E an den Steuerpflichtigen oder seinen Beauftragten. Die Bestimmungen des Artikels II Abs. 1 der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 gelten sinngemäß. Für Steuererstattungen ist das Muster B — vergl. Artikel II Abs. 5 der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 — unter entsprechender Änderung des Wortlauts zu verwenden.

(2) Steuerhebestellen sind die Gemeinde-(Stadt- und Amts-)Kassen. Artikel XVII Abs. 2 Satz 1 der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 gilt entsprechend.

Artikel VII.

(1) Steuerstellen, die über einen öffentlichen Fleischgroßmarkt verfügen, werden ermächtigt, die zur gewerblichen Verwendung bestimmte Einfuhr von Fleisch in frischem oder in zubereitetem Zustand und von Fleisch- und Wurstwaren aus dem Staatsgebiete des Landes Hessen zwecks Sicherung der Ausgleichsteuer mittels entsprechender Vorschriften über den Fleischgroßmarkt zu leiten und die Ausgleichsteuer dort zu erheben. Steuerpflichtig ist in diesem Falle, wer die Sendung auf dem öffentlichen Fleischgroßmarkt in Empfang nimmt. Die Steuer wird auf Grund amtlicher Verwiegung vor der gewerblichen Verwendung oder vor der Weiterleitung der Waren entrichtet. Die durch die Verwiegung entstehenden Kosten hat der Steuerpflichtige zu tragen. Einer Verwiegung bedarf es nicht, wenn sich das Gewicht der eingeführten Waren aus den amtlichen Begleitpapieren (Frachtschein, Paketschein, Wiegeschein usw.) ergibt. Gebühren dürfen für die Leitung über den öffentlichen Fleischgroßmarkt nicht erhoben werden; eine Nachbeschau erfolgt nicht. Für geeignete Kontrollmaßnahmen (z. B. Abstempelung der Waren) ist Sorge zu tragen.

(2) Ausgenommen von dem Fleischmarktzwange sind bei der Ausübung der vorstehenden Ermächtigung nur Postsendungen, die unmittelbar an die Verbraucher zwecks Verbrauchs im eigenen Haushalt gerichtet sind. Vom Fleischmarktzwang befreit werden können außerdem durch Sondervorschriften solche gewerblichen Sendungen mit zubereitetem Fleische und mit Fleisch- und Wurstwaren, deren Absender sich zwecks Erleichterung seines Kundenverkehrs der zuständigen Steuerstelle gegenüber zur laufenden Entrichtung der Ausgleichsteuer an Stelle des Empfängers und zur Unterwerfung unter ihre Kontrollmaßnahmen verpflichtet; soweit der Absender die Steuer nicht bezahlt, ist sie vom Empfänger anzufordern (Artikel II dieser Durchführungsbestimmungen).

(3) Die Steuerstellen, die von vorstehender Ermächtigung Gebrauch machen, haben auf den Fleischgroßmärkten Einrichtungen zu treffen, die eine mit dem Fleischmarktzwange verbundene Erschwerung des Verkehrs weitmöglichst ausgleichen.

Artikel VIII.

Die Steuerstellen erhalten als Vergütung für die Verwaltung der Steuer 4 vom Hundert des örtlichen Aufkommens der Ausgleichsteuer. Gemeindevorstände kreisangehöriger Gemeinden, denen als Hilfsstellen die Veranlagung der Steuer übertragen worden ist, sind an der Vergütung mit $^5/_8$ (= $2^1/_2$ vom Hundert der Steuer) zu beteiligen.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des Artikels XXI der Schlachtsteuerdurchführungsbestimmungen vom 27. November 1933 über Ablieferung und Verbuchung der Schlachtsteuer finden auf die Ablieferung und Verbuchung der für die Einfuhr von Fleisch aus dem Staatsgebiete des Landes Hessen zu erhebenden Ausgleichsteuer mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

1. Bei Kapitel 23 Titel 17 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung ist außer den Unterabschnitten a und b der Unterabschnitt c (Ausgleichsteuer — Hessen —) einzurichten (Ziffer 9 des genannten Artikels XXI).
2. Auf den Lieferzetteln (Ziffer 2 des genannten Artikels XXI) sind die abzuliefernden Beträge getrennt nach
   a) Schlachtsteuer
   b) Ausgleichsteuer

   anzugeben.
3. Die staatliche Kreiskasse (gegebenenfalls die Regierungshauptkasse) hat die eingegangene Steuer im Handbuch (Formblatt Nr. 24) in zwei Abschnitten getrennt nach
   a) Schlachtsteuer
   b) Ausgleichsteuer

zu buchen und diese Trennung bei der Ablieferung der Steuer beizubehalten; in den Handbüchern sowohl der staatlichen Kreiskasse als auch der Regierungshauptkasse sind für die Abschnitte a und b getrennte Wiederholungen einzurichten und am Jahresabschluß beizufügen (Ziffer 5 des genannten Artikels XXI).

Artikel X.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 6. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1933.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Muster E

Steuerhebestelle: . . . .

Ausgleichsteuerbescheid.

Herr
Frau ....
Frl.

hat an Ausgleichsteuer zu entrichten für

.... kg frisches Fleisch, je kg	0,10 RM	....	RM
.... kg zubereitetes Fleisch, je kg	0,12 „	....	„
.... kg Fleisch- und Wurstwaren, je kg	0,15 „	....	„
	zus.	....	RM

in Worten .... RM .... Rpf.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Anfechtung gegeben. Die Anfechtung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das Anfechtungsverfahren ist ein kostenpflichtiges Verfahren, durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

. . . ., den . . . . . . 19 . .

— Der Bürgermeister — Landrat als Steuerstelle —

— Der Gemeindevorstand als Steuerhilfsstelle —

(Stempel) (Unterschrift)

Betrag erhalten

. . . ., den . . . . 19 . .

. . . .-Kasse
als Steuerhebestelle
(Unterschrift)

(Stempel)

E. B. Nr. . . . Block . . . . Blatt Nr. . . . .

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.